

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1973	Nummer 95
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	18. 9. 1973	VwVo d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	1668
20317	21. 9. 1973	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-West- falen (Werkdienstwohnungsvorschriften – WWV –)	1668
203208	21. 9. 1973	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsvorschriften über Dienst- und Werkdienstwohnungen	1668
2100	20. 9. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	1669
211	21. 9. 1973	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; Mitteilungen gemäß §§ 34, 38 PStAusfV	1669
2123	12. 5. 1973	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1671
2123	26. 5. 1973	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1672
2151	3. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Land Nordrhein-Westfalen (RKA)	1681
233	19. 9. 1973	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Vereinbarung von Abschlags- und Vorauszahlungen im Bereich der Staatlichen Hochbau- verwaltung (1973) – RiAVZ 1973 –	1673
26	20. 9. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Illegale Einreise von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland	1676
285	25. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderung von überbetrieblichen Kursen zur Unfallverhütung für ausländische Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben	1681
78420	20. 9. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Molkereiaufsicht.	1676
8301	17. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Beginn und Ende der Leistungen	1676
913	20. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Teil II: Linienführung, Abschnitt 1: Elemente der Linienführung, Ausgabe 1973 – RAL – L – 1 –	1676

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
24. 9. 1973 Bek. – Generalkonsulat von Haiti, Hamburg	1676
Innenminister	
20. 9. 1973 RdErl. – Ausländerrecht; Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer durch die Bundesanstalt für Arbeit	1677
20. 9. 1973 RdErl. – Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	1677
20. 9. 1973 Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes	1677
9. 10. 1973 Bek. – Bürger, es geht um Deine Gemeinde; Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1973	1678
Kultusminister	
17. 9. 1973 Bek. – Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstsiegeln des Städt. Reichenbach-Gymnasiums in Ennepetal.	1677

I.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen
Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVo d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 18. 9. 1973 - III B 1 - 315 - 1353

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), - SGV. NW. 2030 - wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 1966 (MBl. NW. S. 1806), geändert durch VwVO v. 10. 1. 1972 (MBl. NW. S. 90), - SMBl. NW. 203010 - wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. d) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
(4) Der Bewerber hat gleichzeitig mit der Abgabe seiner Bewerbung ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldebehörde zu beantragen.
3. In § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchst. a) wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchst. b) wird die Zahl „40“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
5. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Auf den Vorbereitungsdienst können auch Zeiten angerechnet werden, in denen der Angestellte in der Verwaltung für Agrarordnung mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden. Es sind jedoch mindestens sechs Monate Vorbereitungsdienst abzuleisten.
6. § 35 erhält folgende Fassung:
Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

1. sehr gut	(1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
2. gut	(2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
3. befriedigend	(3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
4. ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft	(5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
6. ungenügend	(6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

- MBl. NW. 1973 S. 1668.

20317

Vorschriften

**über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten
Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen
(Werkdienstwohnungsvorschriften - WWV -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 9. 1973 -
B 2731 - 0.1 - IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBl. NW. 20317) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Vorschriften über Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen
(Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter - DWVA -)
2. In Nummer 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
Für Dienstwohnungen, die Angestellten und Arbeitern des Landes Nordrhein-Westfalen aus dienstlichen Gründen zugewiesen werden,
3. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
2. Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter
Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die diesen Bediensteten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden.
4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Dienstwohnungsvergütung
 - b) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
3.1 Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der dem Angestellten oder Arbeiter bei Einräumung einer Dienstwohnung auf seine Bezüge angerechnet wird.
 - c) In Nummer 3.2 erhält Satz 1 erster Halbsatz folgende Fassung:
Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung),
 - d) In Nummer 3.2 wird in Satz 2 Buchstabe b) das Klammerzitat „(§ 21 Abs. 4 MTL)“ ersetzt durch „(§ 21 Abs. 4 MTL II)“.
5. Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „nichtbeamteten Bediensteten“ werden ersetzt durch „Angestellten und Arbeiter“.
 - b) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - a) Angestellte, die eine Vergütung nach der gehören Allgemeinen Dienstordnung für übertar zur Stufe rufliche Angestellte im öffentlichen Dienst oder eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe I des Bundes-Angestellten-tarifarvertrages erhalten,

2

- MBl. NW. 1973 S. 1668.

203208

**Verwaltungsvorschriften
über Dienst- und Werkdienstwohnungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 9. 1973 -
B 2730 - 0.1.1 - IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBl. NW. 203208) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Verwaltungsvorschriften über Dienstwohnungen (DWVV)

2. In Satz 1 wird das Wort „Werkdienstwohnungsvorschriften“ durch die Worte „Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter“ ersetzt.
3. Nummer 1.4.1 Satz 5 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
im übrigen finden die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
4. Es wird folgende neue Nummer 1.6 eingefügt:
1.6 Entrichtung der höchsten Dienstwohnungsvergütung
Nach § 4 DWVO ist die höchste Dienstwohnungsvergütung bei Änderung der Bruttodienstbezüge auf Grund einer Besoldungserhöhung mit Wirkung vom Ersten des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monats an neu festzusetzen. Werden im Vorgriff auf eine beabsichtigte Gesetzesänderung Abschlagszahlungen auf höhere Dienstbezüge geleistet, so sind diese Abschlagszahlungen um den Betrag niedriger festzusetzen, um den sich die Dienstwohnungsvergütung auf Grund der Besoldungsverbesserung erhöht.
5. Die bisherigen Nummern 1.6 bis 1.10 werden 1.7 bis 1.11.
6. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
2 Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter
Nummer 1 gilt für Dienstwohnungen der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

– MBl. NW. 1973 S. 1668.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1973 –
I C 3/43.69

Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 42.4 wird das Datum „26. Juli 1960“ durch das Datum „24. Oktober 1962“ ersetzt.
2. Die Nummern 42.5 und 42.6 werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1669.

211

Personenstandswesen

Mitteilungen gemäß §§ 34, 38 PStAusfV

RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1973 –
I B 3/14 – 66. 10

An die Stelle des mit RdErl. v. 26. 1. 1971 (SMBL. NW. 211) bekanntgegebenen Vordrucks (Anlage 1) tritt künftig das nachfolgend abgedruckte Formblatt. Die vorhandenen Bestände können aufgebraucht werden.

Anlage 1

(Vorderseite)

Anlage 1

Personalien des (Wahl-) Elternteils:

Familiennamen (bei Frauen auch Mädchenname)

Testamentskartei-Nr. des Standesamtes

Vornamen

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags.

Personalien des Kindes:

Familiennamen

Vornamen

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags.

Weitere Angaben

(Tag der Beurkundung oder gerichtl. Feststellung der Vaterschaft, Bezeichnung der Urkundsstelle oder des Gerichts, Datum des Annahmevertrags und Bezeichnung des Bestätigungsbeschlusses).

Nachricht über Sterbefall abgesandt an
am

Mitteilung über

☐ nichteheliche Mutterschaft (§ 34 I PStAusfV)☐ nichteheliche Vaterschaft (§ 34 II PStAusfV)☐ Adoption durch eine Einzelperson (§ 38 PStAusfV)

(Rückseite)

Standesamt

[Postleitzahl, Ort, Tag]

Verschlossen

Die umstehende Mitteilung wird gemäß
§ 34 bzw. § 38 PStAusfV zur dortigen
Testamentskartei übersandt.

Der Standesbeamte

Postleitzahl

2123

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 12. Mai 1973

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 12. Mai 1973 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 9. 1973 – VI B 1 – 15.03.76 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1970 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 7 wird ein neuer § 7a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 7a

Nachversicherung

(1) Wird (beim Versorgungswerk) ein Antrag auf Nachversicherung gemäß § 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes gestellt, so führt das Versorgungswerk die Nachversicherung nach den Bestimmungen dieses Absatzes durch.

Beim Versorgungswerk können Zahnärzte (Zahnärztinnen) nachversichert werden, die

- a) unmittelbar vor Beginn der Nachversicherungszeit Mitglieder des Versorgungswerkes waren, oder
- b) im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung beim Versorgungswerk erfüllt haben, oder
- c) unmittelbar im Anschluß an die Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung des Versorgungswerkes erfüllen.

Das Versorgungswerk ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge entgegenzunehmen. Die nachentrichteten Beiträge sind so zu verrechnen, wie sie fällig gewesen wären, wenn zu den Zeiten, für die nachentrichtet wird, Mitgliedschaft bestanden hätte.

Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied kraft Satzung des Versorgungswerkes. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Für Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, die sich von der Pflichtversicherung (§ 6) haben befreien lassen, bzw. bei Zugang in den Kammerbereich Westfalen-Lippe bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten, wird einmalig für den Zeitraum vom 1. 7. 1973 bis 30. 6. 1974 Gelegenheit gegeben, rückwirkend der Pflichtversicherung beizutreten. Antragsberechtigt sind Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 56. Lebensjahr (§ 9 Abs. 2) nicht vollendet haben. Mitglieder, die einen solchen Antrag stellen, müssen ein Gesundheitszeugnis beibringen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Inhalt des Gesundheitszeugnisses dieses bedingt.

Das aufgenommene Mitglied hat das Recht, Beiträge rückwirkend ab Errichtung des Versorgungswerkes (1. 4. 1957) bzw. von dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ab nachzuentrichten. Die Gesamtbeiträge werden mit einem geschäftsplanmäßig festgelegten Abschlag in einer Höhe entgegengenommen, wie sie bei einer Mitgliedschaft zur Pflichtversicherung in den entsprechenden Jahren fällig gewesen wären. Für jedes einzelne Jahr der Nachentrichtung können nicht mehr Beiträge als das Zwölfwache der Beiträge, die höchstens nach § 114 und § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des 2. Teiles des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 gezahlt werden dürfen, nachentrichtet werden.

Leistungen und Folgebeiträge werden so berechnet, als bestände die Mitgliedschaft vom Beginn des Zeitraumes ab, für den Beiträge nachentrichtet werden.

2. In § 8 wird

1. in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) hinter dem Wort „werden“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte angefügt:

und zwar vom Zeitpunkt der Zusicherung der Versorgung an;

2. in Absatz 1 Nr. 1

dem bisherigen Satz 2 folgender neuer Satz 2 vorangestellt:

Eine Berufung auf Buchstabe a) ist nach dem 30. 6. 1973 nicht mehr möglich.

3. in Absatz 1 Nr. 5 wird der Punkt hinter dem Wort „werden“ durch ein Komma ersetzt, und es werden die Worte angefügt:

wenn Pflichtmitgliedschaft besteht.

4. in Absatz 1 Nr. 9 zwischen den Wörtern „kann“ und „auf Antrag“ eingefügt:

bis zum 30. 6. 1973

3. In § 10

1. wird in Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 das Wort „Witwenrente“ ersetzt durch die Worte:

Witwen- oder Witwerrente

2. werden in Absatz 1 Nr. 5 Satz 2 hinter dem Wort „Witwe“ die Worte eingefügt:

(dem Witwer)

3. werden in Absatz 1 Nr. 5 Satz 3 die Worte „die überlebende Ehefrau“ ersetzt durch die Worte:

der überlebende Ehegatte

4. wird in Absatz 1 Nr. 5 Satz 4 hinter dem Wort „Witwenrente“ das Wort eingefügt:

(Witwerrente)

5. werden in Absatz 1 Nr. 7 Satz 1 die Worte „mit Wohnsitz im Ausland“ gestrichen, Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Erfolgt die Kapitalüberweisung in das Ausland, so ist, soweit möglich, die Bezugsberechtigung durch eine Bestätigung der zuständigen diplomatischen Vertretung nachzuweisen.

4. In § 11

1. wird in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) jeweils hinter dem Wort „Witwe“ das Wort:

(Witwer)

eingefügt,

2. werden in Absatz 1 Nr. 1 die Sätze 6 bis 10 wie folgt neu formuliert:

Innerhalb von acht Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles kann im Erlebensfalle das Mitglied, bei vorzeitigem Tode nur der hinterbliebene Ehegatte, einmalig Rente beantragen. Wählt der hinterbliebene Ehegatte die Rente, so sind alle weiteren Ansprüche – auch Dritter – gegen das Versorgungswerk ausgeschlossen.

§ 21 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß mindestens die aus der Tabelle L 1 sich ergebenden Rechte erhalten bleiben.

Andere Hinterbliebene als die Witwe (Witwer) können keine Rente beantragen.

Hat im Erlebensfall das Mitglied Rente mit Übergang auf den Ehegatten gewählt, so kann dieser ebenfalls nur Rente erhalten.

3. wird Absatz 8 wie folgt neu gefaßt:

Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 15) wird eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt, deren Jahresbetrag mit 8% des für den Erlebensfall erworbenen Kapitalanspruches festgesetzt ist. Für die am 30. 6. 1970 vorhandenen Teilnehmer an der Grundversorgung und ersten Pflichtaufstockung, die am 1. 7. 1970 das 33. Lebensjahr vollendet hatten, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß mindestens die aus den Tabellen L 1 und L 4 sich ergebenden Rechte erhalten bleiben. Auf § 21 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen.

5. § 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13

Ende der Beitragspflicht
und der Mitgliedschaft

(1) Die beitragspflichtige Mitgliedschaft endet durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses

- a) auf Antrag gemäß § 8 und § 14;
- b) wenn ein Mitglied, welches seit mehr als drei Monaten der Zahnärztekammer nicht mehr angehört und die Beiträge zum Versorgungswerk trotz Hinweis auf die Folgen der Säumnis nicht zahlt. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge sonst uneinbringlich sind.

(2) Hat das Mitglied nach Vollendung des 33. Lebensjahres nicht mehr als 5 Jahre Beiträge geleistet, werden 50% der eingezahlten Beiträge erstattet. Auf Antrag des Mitgliedes wird anstelle der Beitragserstattung die beitragsfreie Anwartschaft gewährt.

(3) Hat das Mitglied nach Vollendung des 33. Lebensjahres Beiträge für mehr als 5 Jahre geleistet, so wird die Mitgliedschaft beitragsfrei fortgeführt. Auf Antrag können Beitragssteile nach dem Geschäftsplan erstattet werden.

(4) Bei Feststellung der Beitragszeiten nach den Absätzen 2 und 3 rechnen die Beitragszeiten in den einzelnen Versorgungsarten jeweils für sich. Die altersmäßige Einschränkung der Absätze 2 und 3 gilt nicht für Beiträge, die ab 1. 7. 1970 gezahlt werden.

(5) Hat ein Mitglied für länger als ein Jahr Leistungen gemäß § 15 bezogen, so werden die Ansprüche bei Beendigung der beitragspflichtigen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstabe b von dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berechnet.

(6) Für Beiträge zur Unfall-Zusatz-Versorgung finden Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(7) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch Erfüllung der Ansprüche im Erlebensfall;
- c) bei Inanspruchnahme der Beitragserstattung gemäß Absatz 2;
- d) bei Inanspruchnahme der Erstattung von Beitragssteilen gemäß Absatz 3.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 15a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 15a

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das Leistungen nach § 15 erhält, kann auf Antrag ein Zuschuß zu den Kosten notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn hierdurch seine Berufsfähigkeit voraussichtlich wiederhergestellt werden kann.

(2) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen ein Träger der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere eine Berufsgenossenschaft, die Kriegsofferversorgung oder die Bundesanstalt für Arbeit zuständig ist, entfällt eine Kostenbeteiligung. Das gilt auch, wenn ein Mitglied als Beamter oder als Angestellter im öffentlichen Dienst Anspruch auf Beihilfe oder Tuberkulosenhilfe hat.

(3) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Geschäftsführende Ausschuß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, bei Widerspruch der Aufsichtsführende Ausschuß.

7. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird der 2. Halbsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

die das 56. Lebensjahr (§ 9) nicht vollendet haben

8. In § 19 wird in Absatz 2 Satz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die freiwillige zusätzliche Einzahlung darf im Jahr zusammen mit den Beiträgen aus der Pflichtversicherung und Beiträgen gemäß § 18 die Beiträge nicht übersteigen, die höchstens nach § 114 und § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet werden können.

9. In § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Wenn die Rentenansprüche aus allen Versorgungsarten zusammen, mit Ausnahme der Ansprüche aus § 19, DM 50,- nicht erreichen, kann nicht auf Rente optiert werden.

10. In § 27

1. werden die Absätze 3 und 4 gestrichen;

2. a) wird Absatz 5 Absatz 3;

b) werden in Satz 1 die Worte „für den Abrechnungsverband II“ ersetzt durch die Worte:
aus der versicherungsmathematischen Bilanz

c) werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

Bei Rentenwahl im Sinne des § 21 werden die Gewinnanteile ausgezahlt. Auf Antrag können sie nach versicherungsmathematischen Grundsätzen der Rente zugeschlagen werden.

3. a) wird der Absatz 6 Absatz 4;

b) werden in Satz 1 die Worte „in dem Abrechnungsverband I“ ersetzt durch die Worte:
aus der versicherungsmathematischen Bilanz

c) wird Satz 5 gestrichen;

4. werden die Absätze 7 bis 10 Absätze 5 bis 8.

11. In § 29 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Der Widerspruch ist spätestens binnen einer weiteren Frist von einem Monat ab Einlegung schriftlich zu begründen.

12. In der Tabelle L 1 wird eingefügt

1. in Spalte 4 hinter dem Wort „Altersrente“ die Worte:
mit Übergang auf Witwenrente

2. in Spalte 6 vor dem Wort „Altersrente“ das Wort:
reine

13. In der Tabelle L 4 wird eingefügt

1. in Spalte 4 hinter dem Wort „Altersrente“ die Worte:
mit Übergang auf Witwenrente

2. in Spalte 6 vor dem Wort „Altersrente“ das Wort:
reine

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

— MBl. NW. 1973 S. 1671.

2123

Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 26. Mai 1973

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26. 5. 1973 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 9. 1973 — VI B 1 — 15.03.66 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 27. Januar 1968 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nummer 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2. Elf Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein, die Mitglieder des VZN sind, werden für die Dauer der Legislaturperiode von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Unter ihnen sollen nach Möglichkeit Angehörige aus jedem Lebensjahrzehnt sowie eine Zahnärztin sein.

2. In § 8 werden

a) die Absätze 3 und 4 durch folgende Fassung ersetzt:

(3) Der Monatsbeitrag beträgt ab 1. 1. 1974 354,- DM und ab 1. 1. 1975 438,- DM. Ab 1. 1. 1976 gilt als Beitragsbemessung der jeweils in der Angestelltenversicherung geltende Höchstbeitrag. Zur Erzielung höherer Leistungen können monatlich freiwillige Zuzahlungen bis zum jeweiligen Höchstsatz der gesetzlichen Angestelltenversicherung geleistet werden. Der § 6 Abs. 10 muß beachtet werden.

(4) Unterschreitet das Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung, so ist mindestens der Beitrag zu zahlen, der in der Angestelltenversicherung entrichtet werden müßte.

b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. § 10 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

(5) Das nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann jeweils für ein Jahr unter Fortsetzung seiner Zahlungen nach § 8 das Rentenbezugsalter hinausschieben. Es erwirbt Steigerungszahlen nach Absatz 2. Weiter erhält es einen Rentenzuschlag, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Dieser Zuschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Das Hinausschieben ist nur bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres (bei Zahnärztinnen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) möglich. Es ist dem Verwaltungsausschuß schriftlich spätestens drei Monate vor Beginn der Rentenzahlung zu erklären.

4. In § 37 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Berechtigte nach § 36, die das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine freiwillige Kapitalversorgung mit einem Monatsbeitrag von 50,-, 100,-, 150,-, 200,- oder 250,- DM beantragen.

5. § 45 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Zusätzlich zu den aus den Beitragstabellen ersichtlichen Beiträgen zur Dynamischen Rentenversorgung und Kapitalversorgung und gemeinsam mit ihnen wird mit Wirkung vom 1. 7. 1973 ein Beitrag von 6,- DM monatlich erhoben, der bis zum Ende der Beitragspflicht zu zahlen ist.

6. § 46 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 46
Leistung

Tritt während der Beitragszahlungsdauer der Tod eines Mitgliedes als Folge eines Unfalles innerhalb eines Jahres ein, so wird unter der Voraussetzung, daß mindestens ein Monatsbeitrag zum VZN gezahlt worden ist, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Überleitungsabkommens besteht, zusätzlich zu der übrigen satzungsgemäßen Leistung ein Kapital von 60 000,- DM gezahlt.

– MBl. NW. 1973 S. 1672.

233

**Richtlinien
für die Vereinbarung von Abschlags- und
Vorauszahlungen im Bereich der Staatlichen
Hochbauverwaltung (1973) – RiAVZ 1973 –**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 9. 1973 –
0 1080 – 9 – II B 4

Die diesem Runderlaß beigefügten Richtlinien für die Vereinbarung von Abschlags- und Vorauszahlungen im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung (1973) – RiAVZ 1973 – (Anlage) sind ab sofort bei Bauaufgaben des Landes anzuwenden.

Die RiAVZ 1973 entsprechen im wesentlichen den vom ehemaligen BMSchatz herausgegebenen Richtlinien für die Vereinbarung von Abschlags- und Vorauszahlungen im Bereich der Finanzbauverwaltungen (1967) – RiAVZ 1967 –.

Die Nrn. 6, 7, 17, 23, 25 und 26 der RiAVZ 1973 weichen von den RiAVZ 1967 ab.

Die Abweichungen in den Nrn. 7, 17 und 25 sind redaktioneller Art.

Die Nr. 6 sieht in Absatz 2 einen Einbehalt von 10 v. H. von jeder Abschlagsrechnung vor, sofern der Auftragnehmer keine Vertragserfüllungsbürgschaft beibringt.

Die Nr. 23 der RiAVZ 1967 sieht für Vorauszahlungen bei Lieferungen und Leistungen zu Selbstkostenpreisen höchstens den kalkulatorischen Zinssatz gemäß VO PR Nr. 4/72 (6,5 v. H.) vor.

In Nr. 23 der RiAVZ 1973 ist in Angleichung an die Regelung für Vorauszahlungen bei Bauleistungen (Nr. 17) ebenfalls die Verzinsung nach Nr. 24 (4 v. H. über Diskontsatz) vorgesehen.

Die Nr. 26 ist um den Abs. 2 erweitert worden, in dem die bei Vorauszahlungen zugelassenen Bürgen aufgeführt sind.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes NW vom 21. 1. 1963 (n. V.) – V A 2 – 37.512 – 9/63 – wird aufgehoben.

Anlage

**Richtlinien
für die Vereinbarung von Abschlags- und
Vorauszahlungen im Bereich der Staatlichen
Hochbauverwaltung (1973) – RiAVZ 1973 –**

Inhaltsübersicht

	Nr.
I. Allgemeines	1–5
II. Bauleistungen	6–17
A. Abschlagszahlungen	6
B. Vorauszahlungen	7–17
III. Sonstige Leistungen	18–23
A. Abschlagszahlungen	18
B. Vorauszahlungen	19–23
IV. Verzinsung	24
V. Sicherheitsleistung, Anrechnung	26, 27

I. Allgemeines

1. Für Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen (Anzahlungen, Vorschüsse) gelten allgemein die Nr. 1 bis 5 und Nr. 24 bis 27 sowie bei

a) Bauleistungen die Nr. 6 bis 17
und für

b) sonstige Lieferungen und Leistungen die Nr. 18 bis 23.

2. Bauleistungen im Sinn dieser Richtlinien sind Bauleistungen nach § 1 VOB/A; alle anderen Leistungen sind sonstige Lieferungen und Leistungen (§ 1 VOL/A).

Bei Leistungen der Elektroindustrie und des Maschinenbaues, die nach § 1 VOB/A Bauleistungen sind, sind in Nr. 7 bis 16 die Marktpreise den Wettbewerbspreisen gleichzusetzen.

3. Bei gemischten Leistungen sollen die Nr. 7 bis 17 auf die gesamte Leistung angewendet werden; ist jedoch der Anteil der sonstigen Leistungen erheblich, können insoweit die Nr. 18 bis 23 angewendet werden.

4. Abschlagszahlungen sind Zahlungen nach Empfang vertragsmäßiger Leistungen (Teilleistungen oder Teile der Vertragsleistung).

5. Vorauszahlungen sind Zahlungen vor Empfang vertragsmäßiger Leistungen (Teilleistungen oder Teile der Vertragsleistung).

II. Bauleistungen

A. Abschlagszahlungen

6. Abschlagszahlungen sind nach § 16 Nr. 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2 bis 4 VOB/B zu gewähren.

Mit dem Auftragnehmer ist zu vereinbaren, daß von jeder Abschlagsrechnung 10 v. H. des Rechnungsbetrages einzubehalten sind, sofern der Auftragnehmer keine Vertragserfüllungsbürgschaft, die in Höhe von 10 v. H. der

Anlage

Auftragssumme zu fordern ist, beigebracht hat. Die besonderen Vertragsbedingungen sind entsprechend abzufassen.

B. Vorauszahlungen

7. Vorauszahlungen können bei Vergabe zu Wettbewerbspreisen in den Verdingungsunterlagen entsprechend § 56 LHO bei
 - a) Verkehrsüblichkeit (Nr. 8) oder bei
 - b) besonderen Umständen (Nr. 9) vorgesehen werden; von einer Verzinsung durch den Auftragnehmer ist abzu-
sehen. Die Höhe der Vorauszahlung bzw. die Bemessungsgrundlagen sowie der Zeitpunkt der Auszahlung sind zu regeln, Nr. 12 ist entsprechend anzuwenden.
8. Als verkehrsüblich sind Vorauszahlungen anzusehen, wenn in einem Wirtschaftszweig (fachlich, bezirklich) regelmäßig, d. h. auch bei nichtöffentlichen Auftraggebern, Vorauszahlungen ausbedungen werden¹⁾.
9. Besondere Umstände für Vorauszahlungen liegen beispielsweise vor, wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer nicht gewöhnlichen Kapitalinanspruchnahme verbunden ist.
10. Die Gewährung von Vorauszahlungen ist regelmäßig vorzusehen für die Stoffe und Bauteile, die
 - a) auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut oder
 - b) in besonderen Fertigungsstätten für die Ausführung der Leistungen bereitgestellt sind.
11. Vorauszahlungen nach Nr. 10 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind
 - a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;
 - b) bei Eigenfertigung zu Herstellkosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten), soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind.
12. Für Vorauszahlungen nach Nr. 10 hat der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung hervorgehen.
13. Sollen außer in den Fällen der Nr. 10 Vorauszahlungen in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz; diese kann jedoch einer Ortsbaudienststelle die Entscheidung in eigener Zuständigkeit allgemein oder für bestimmte Bauausführungen übertragen.
14. Läßt sich bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen nicht ausreichend übersehen, ob die Voraussetzungen der Nr. 8 oder 9 für alle voraussichtlichen Bieter gleichmäßig gegeben sind, so können die Zahlungsbedingungen dem Wettbewerb unterstellt werden; in diesem Fall sind von den Bietern Angaben zu verlangen über
 - a) die Höhe der Vorauszahlungen und
 - b) die Zahlungstermine.
 Bei der Wertung der Angebote ist auch die verlangte Zahlungsweise zu berücksichtigen.
15. Nach Vertragsabschluß dürfen Vorauszahlungen auf Antrag des Auftragnehmers nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden; es ist stets auszubedingen,

daß solche Vorauszahlungen verzinst werden (Nr. 24), sofern nicht eine entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird.

16. Soweit Vorauszahlungen nach Nr. 7 bis 10 bereits in den Verdingungsunterlagen vorgesehen sind, entfällt ein Skontoabzug nach § 16 Nr. 4 Abs. 2 2. Halbsatz VOB/B.
17. Werden Bauleistungen ohne Wettbewerb zu Selbstkostenpreisen vergeben (§ 8 der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 – BAnz Nr. 49 vom 10. März 1972), so ist im Hinblick auf Nr. 35 der Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen auf Grund von Selbstkosten (LSP-Bau) für Vorauszahlungen stets eine angemessene Verzinsung zu vereinbaren (Nr. 24).

III. Sonstige Leistungen

A. Abschlagszahlungen

18. Für Abschlagszahlungen bei sonstigen Leistungen gilt § 17 Nr. 3 VOL/B.

B. Vorauszahlungen

19. Bei Vergabe von sonstigen Leistungen zu Marktpreisen (marktgängige Erzeugnisse, vgl. Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 – BAnz 1953 Nr. 244 S. 4 –) ist zu prüfen, ob die Gewährung von Vorauszahlungen markt-(wirtschaftszweig-)üblich ist; hierbei ist zu beachten, daß hinsichtlich der Üblichkeit zeitlich Änderungen eintreten können und bezirksweise Unterschiede bestehen.
20. Sind Vorauszahlungen – z. B. ein Drittel bei Auftragserteilung und ein Drittel bei Fertigstellung im Werk – markt-(wirtschaftszweig-)üblich, so richtet sich die Verzinsung nach den markt-(wirtschaftszweig-)üblichen Bedingungen; in der Regel werden solche Vorauszahlungen zinslos gewährt.
21. Sind Vorauszahlungen nicht markt-(wirtschaftszweig-)üblich, erscheint es aber dem Auftraggeber in sorgfältiger Abwägung aller Umstände unter Wahrung des Grundsatzes sparsamer Wirtschaftsführung aus besonderer Veranlassung zweckmäßig, Vorauszahlungen zu gewähren, so ist auszubedingen, daß sie durch den Auftragnehmer verzinst werden (Nr. 24).
22. Für die Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsabschluß gilt Nr. 15; an Stelle der Verzinsung kann eine angemessene Preisermäßigung vereinbart werden.
23. Werden Leistungen ohne Wettbewerb zu Selbstkostenpreisen vergeben (§ 5 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 – BAnz 1953 Nr. 244), so ist im Hinblick auf Nr. 43 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) für Vorauszahlungen stets eine angemessene Verzinsung zu vereinbaren (Nr. 24).

Vorauszahlungen können bis zur Höhe von 30 v. H. des Wertes der Leistung vereinbart werden.

IV. Verzinsung

24. Als Zins ist in der Regel ein Vomhundertsatz zu vereinbaren, der den jeweiligen amtlichen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank um 4 v. H. übersteigt.
25. Entfällt.

V. Sicherheitsleistung, Anrechnung

26. Für Vorauszahlungen ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster (vgl. Anlage 1) zu leisten.

Anlage 1

Bürgschaften sind nur von Banken, Sparkassen und den in der Anlage 2 aufgeführten in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherern entgegenzunehmen.

Anlage 2

27. Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abgegolten werden, für die die Vorauszahlungen gewährt worden sind. Vorauszahlungsbürgschaften sind insoweit freizugeben; dies kann durch Hergabe geeignet gestückelter Bürgschaften erleichtert werden.

¹⁾ Auskünfte über die Verkehrsüblichkeit von Vorauszahlungen können in Zweifelsfällen von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern eingeholt werden.

Anlage 1
zu den RiAVZ 1973

(Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft)

Bürgschaftsurkunde

.....¹⁾
in
als Auftragnehmer hat am mit²⁾
als Auftraggeber einen Vertrag für³⁾
abgeschlossen. Gemäß Nr. 8.3 der Besonderen Vertragsbedingungen dieses Vertrags beansprucht der Auf-
tragnehmer eine Abschlagszahlung/Vorauszahlung für⁴⁾;
hierfür hat er dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,⁵⁾ in
hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur
Gesamthöhe von

..... DM

– i. W. Deutsche Mark –

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zum Einbau der Stoffe oder
Bauteile, für die die Abschlagszahlung gewährt worden ist, nicht oder nicht vollständig nachkommt oder die
Leistungen, für die die Vorauszahlung gewährt worden ist, nicht oder nicht vollständig erbringt. Auf die
Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird
verzichtet.

Nach Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Auftragnehmer können keine Ansprüche mehr gegen den
Bürgen geltend gemacht werden.

....., den 19.....

¹⁾ Name des Auftragnehmers

²⁾ Bezeichnung der auftraggebenden Behörde

³⁾ Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort, ggf. Angabe der Vertrags-Nummer, des Aktenzeichens oder dgl.

⁴⁾ Angabe des Zwecks, z. B. „Beschaffung von Stoffen und Bauteilen“ oder „Herstellung von vorgefertigten Bauteilen“

⁵⁾ Name des Bürgen

Anlage 2 zu den RiAVZ 1973

Liste der in Deutschland zugelassenen Kreditversicherer

Hermes Kreditversicherungs-AG, 2 Hamburg 13, Haller Straße 1
Gerling-Konzern Spezial-Kreditversicherungs-AG, 5 Köln, Gereonshof
Allgemeine Kreditversicherungs-AG, 65 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 2
Winterthur-Garantie, Dt. Garantie- und Kautions-Versicherungs-AG, 8 München 23, Leopoldstraße 34/38
„Zürich“ Kautionsversicherungs-AG, 6 Frankfurt/M 1, „Zürich-Haus“, Am Opernplatz
„Zürich“ Versicherungs-Gesellschaft, Direktion für Deutschland, 6 Frankfurt/M 1, „Zürich-Haus“, Am Opernplatz
Kautionsverein für das deutsche Baugewerbe, Versicherungsverein a. G. in Berlin, 1 Berlin 31, Bundesallee 23
Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung – Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft – Wiesbaden in 62 Wiesbaden

– MBl. NW. 1973 S. 1673.

26

Ausländerwesen

Illegale Einreise von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1973 –
I C 3/43.322

Ein weiterer Zustrom illegaler ausländischer Arbeitnehmer kann nur durch enges Zusammenwirken aller am Vollzug des Ausländergesetzes beteiligten Stellen unterbunden werden. Zur wirksamen Bekämpfung der illegalen Einreise von Ausländern ist es u. a. erforderlich, daß die Grenzschutzdirektion über Einschleusungsmethoden unterrichtet wird, damit die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Dienststellen zu entsprechenden Schwerpunktkontrollen veranlaßt werden können. Ich bitte daher, alle Erkenntnisse, die auf eine schwerpunktmäßige Einschleusung ausländischer Arbeitnehmer schließen lassen, der Grenzschutzdirektion (54 Koblenz, Postfach) unmittelbar zu übermitteln.

– MBl. NW. 1973 S. 1676.

78420

Durchführung der Molkereiaufsicht

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I C 3 – 3420 – 4654 –
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI B 4 – 42.12.00 –
v. 20. 9. 1973

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 12. 1958 (SMBl. NW. 78420) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1676.

8301

Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Beginn und Ende der Leistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 9. 1973
– II B 4 – 4401.1

Nach § 30 Abs. 2 KfürsV ist bei Maßnahmen nach § 27 BVG die Leistung (§ 3 Abs. 1 KfürsV), wenn die Ausbildung in Abschnitten durchgeführt wird, für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt festzustellen. Da notwendige Kosten der Ausbildung und des Lebensunterhalts (z. B. für Unterkunft und

Fahrtgeld) meist schon zu Anfang des Monats, in dem die Ausbildung beginnt, anfallen und bis Ablauf des Monats fortbestehen, in dem die Ausbildung endet, bitte ich, Erziehungsbeihilfe vom Ersten des Monats, in dem die Ausbildung beginnt, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung endet (Examenstag), zu gewähren.

Errechnet sich während der bewilligten Förderungsmaßnahme eine höhere oder niedrigere Leistung (z. B. durch Änderung der Regelsätze oder des zu berücksichtigenden Einkommens), empfehle ich, diese in sinngemäßer Anwendung des § 60 BVG vom Beginn des Monats oder mit Ablauf des Monats zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für die Neufeststellung der Erziehungsbeihilfe erfüllt sind.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 5. 1968 (n. v.) – II B 4 – 4401 – wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1676.

913

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Teil II: Linienführung, Abschnitt 1: Elemente der Linienführung, Ausgabe 1973 – RAL–L–1 –

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr v. 20. 9. 1973 –
VI/B 1 – 30–05/113 – 48/73

Die technische Entwicklung und die mit dem überarbeiteten Entwurf der RAL–L–1, 1963, gewonnenen Erfahrungen haben zu einer Neufassung der „Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen (RAL), Teil II: Linienführung, Abschnitt 1: Elemente der Linienführung, Ausgabe 1973 – RAL–L–1“ geführt.

Der Bundesminister für Verkehr hat durch sein „Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1973, Sachgebiet Nr. 2: „Bemessung und Gestaltung der Bundesfernstraßen“ v. 30. 7. 1973 – StB 10/StB 4/38.45.00/10052 Vms 72 – die RAL–L–1 für die Bundesfernstraßen eingeführt.

Hiermit führe ich die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil II: Linienführung, Abschnitt 1: Elemente der Linienführung, Ausgabe 1973, RAL–L–1“ auch für die Planung von Land- und Kreisstraßen ein; die „RAL–L–1“, Fassung 1963, sowie andere entgegenstehende Richtlinien werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Nr. 2 des Richtlinien- und Vorschriften-Kataloges meines RdErl. v. 21. 2. 1972 (SMBl. NW. 913) wird wie folgt ersetzt:

2. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil II: Linienführung (RAL–L), Abschnitt 1: Elemente der Linienführung (RAL–L–1), Ausgabe 1973, veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V./Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg.

Die neuen Vorschriften sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., 5 Köln, Maastrichter Straße 45, zum Preis von 7,- DM zu beziehen.

– MBl. NW. 1973 S. 1676.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Generalkonsulat von Haiti, Hamburg

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 24. 9. 1973 –
I B 5 – 418 – 1/73

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Haiti in Hamburg ernannten Herrn René Gaillot am 19. September 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Henri Fouchard, am 10. April 1957 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1973 S. 1676.

Innenminister**Ausländerrecht****Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer durch die Bundesanstalt für Arbeit**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1973 –
I C 3/43.158

Zur Vermeidung von Betrugs- und Täuschungshandlungen wurde die Prüfung der Frage angeregt, ob nicht in den Pässen angeworbener ausländischer Arbeitnehmer ein Hinweis über die Anwerbung angebracht werden könnte. Eine solche Eintragung – sie erfolgt bereits durch die Anwerbekommission in Griechenland – hat sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen.

Zu diesem Vorschlag hat die Bundesanstalt für Arbeit nach Abstimmung mit den Partnerverwaltungen positiv Stellung genommen. Insbesondere die Anwerbekommission in der Türkei ist an einem solchen Verfahren sehr interessiert. Allerdings lassen sich aus verfahrenstechnischen Gründen solche Paßeinträge durch die Auslandsdienststellen in Spanien und Jugoslawien – in diesen Ländern wird z. Z. ein dezentrales Vermittlungsverfahren praktiziert – noch nicht realisieren. Nach der beabsichtigten Umstellung auf ein zentrales Vermittlungsverfahren in Spanien wären Paßeinträge aber auch dort möglich. Die Bundesanstalt für Arbeit wird ihre Auslandsdienststellen – mit Ausnahme der Dienststelle in Italien – bitten, künftig sich zwischen folgenden Eintragungen zu entscheiden:

1. „Vermittelt durch die Deutsche Kommission/Verbindungsstelle/Delegation/Auswahlgruppe in (Land)“
oder
2. „Legitimationskarte Nr. ausgehändigt“.

Die Eintragungen werden unter Orts- und Datumsangabe durch Unterschrift und Siegel bestätigt.

– MBl. NW. 1973 S. 1677.

Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1973 –
I C 3/43.306

Bei der Ausländerbehörde in Krefeld wurde anlässlich einer Anmeldung eines griechischen Staatsangehörigen festgestellt, daß sein Nationalpaß eine gefälschte Aufenthaltserlaubnis des Oberstadtdirektors in Rheydt enthielt.

Die gefälschte Aufenthaltserlaubnis trägt folgenden Text:
„Aufenthaltserlaubnis
für die Bundesrepublik Deutschland“.

Dieser Text wurde von der Ausländerbehörde Rheydt nur bis Mitte April dieses Jahres benutzt. Danach trugen die neuangefertigten Stempel folgenden Text:

„Aufenthaltserlaubnis
für die Bundesrepublik Deutschland
einschließlich des Landes Berlin“.

Nach den bisherigen polizeilichen Ermittlungen dürfte es darüber hinaus feststehen, daß sowohl der Auflagenstempel als auch das Dienstsiegel feste Bestandteile des falschen Aufenthaltserlaubnistempels sind.

Die Fälschung ist im übrigen so geschickt ausgeführt, daß sie selbst für fachmännische Betrachter als solche nicht ohne weiteres erkennbar ist. Selbst das in die Aufenthaltserlaubnis eingestempelte Dienstsiegel Nr. 17 entspricht dem tatsächlichen, im Gebrauch befindlichen Siegel.

Ich bitte daher, Aufenthaltserlaubnisse des Oberstadtdirektors in Rheydt, die ab Mitte April 1973 ausgestellt wurden, auf diese Merkmale besonders sorgfältig zu überprüfen. Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich, in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten.

– MBl. NW. 1973 S. 1677.

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 20. 9. 1973 –
VIII B 4 – 32.47.1

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/73 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Auergesellschaft GmbH, Berlin

Benennung: Auer-Preßluftatmer Modell BD 63/72

Füllung des
Gerätes: 1600 l ölfreie, trockene und auf 200 bar verdichtete Luft.

– MBl. NW. 1973 S. 1677.

Kultusminister**Ungültigkeitserklärung
von zwei Dienstsiegeln des
Städt. Reichenbach-Gymnasiums in Ennepetal**

Bek. d. Kultusministers v. 17. 9. 1973 –
II B 6. 35-55/0 – 3576/73

Bei einem Einbruch in das Städtische Reichenbach-Gymnasium in Ennepetal sind unter anderem zwei Dienstsiegel der Schule entwendet worden. Die Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Dienstsiegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Stadtdirektor der Stadt Ennepetal mitzuteilen.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel, kreisförmig,
Durchmesser 35 mm bzw. 24 mm,
in der Mitte das Wappen der Stadt.

Umschrift:

Reichenbach-Gymnasium (oben)
Ennepetal-Westf. (unten).

Zwischen diesen Umschriften tragen beide Siegel senkrechte Striche als stilisierte römische Eins.

– MBl. NW. 1973 S. 1677.

Innenminister**Bürger, es geht um Deine Gemeinde**
Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1973

Bek. d. Innenministers v. 9. 10. 1973 - V C 3 - 59.8

Unter der **Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen** schreibt

der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

in Zusammenarbeit mit

dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund

dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen

dem Städtetag Nordrhein-Westfalen

der Deutschen Gartenbaugesellschaft und

dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen

den **dritten Landeswettbewerb aus:****Bürger, es geht um Deine Gemeinde**

Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Innenministeriums.

(1) Sinn des Wettbewerbs

Sinn dieses Wettbewerbs ist es, Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen auszuwählen, die vorbildlich und unter lebendiger Anteilnahme ihrer Bürger ihre städtebauliche Entwicklung nach den Grundsätzen und Zielen des Bundesbaugesetzes, des Städtebauförderungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsprogramms, der Landesbauordnung und der verschiedenen Fachplanungsgesetze vorbereiten und verwirklichen und sich durch besondere kommunale oder private Leistungen auszeichnen.

(2) Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind Gemeinden der Größenordnung von 3000 bis 50000 Einwohnern.

Der Landeswettbewerb wird in drei Gemeindegruppen, die ggf. unterteilt werden können, durchgeführt:

- Gemeinden von etwa 3000 bis 10000 Einwohnern,
- Gemeinden von 10000 bis 30000 Einwohnern,
- Gemeinden von 30000 bis 50000 Einwohnern.

Bei einer Teilnahme bis zu 20 Gemeinden wird 1 Landessieger je Gemeindegruppe,

bei über 20 Gemeinden werden

2 Landessieger je Gemeindegruppe ermittelt.

T. Die Landessieger werden vom Innenminister bis zum 15. Juni 1974 zur Teilnahme an dem gleichartigen dritten Bundeswettbewerb**Bürger, es geht um Deine Gemeinde**

angemeldet.

Den Bundeswettbewerb hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

im Zusammenwirken mit

dem Bundesminister des Innern,

dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

den für den Städtebau zuständigen Ministern der Länder,

dem Deutschen Städte- und Gemeindebund,

dem Deutschen Landkreistag,

dem Deutschen Städtetag und

der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft

ausgeschrieben.

Die Geschäftsführung für den Bundeswettbewerb liegt in der Hand der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft.

(3) Beurteilung der Leistungen

Unter Berücksichtigung der Größe der Gemeinde und ihrer Finanz- und Verwaltungskraft werden insbesondere die

nachstehend aufgeführten Leistungen gewertet (siehe Erläuterungen I):

A. Städtebauliche Planung

- Anpassung an die Ziele der Landesplanung
- Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)
- Planerische Vorbereitung für die städtebauliche Sanierung und Entwicklung der Gemeinden
- Anpassung an die Auswirkungen der kommunalen Neugliederung

B. Verwirklichung der Planung

- Bodenordnung und örtliche Bodenpolitik
- Erschließung
- Errichtung von Gemeinbedarfsanlagen
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

C. Der Allgemeinheit dienende Einrichtungen

- Zentrale Verwaltungseinrichtungen
- Soziale und kulturelle Einrichtungen
- Erholungs- und Freizeitanlagen
- Verkehrsanlagen
- Freiflächen (Grün- und Wasserflächen)
- Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser, Energie, Fernwärme sowie zur Abwasser- und Abfallbeseitigung

D. Bauordnungsmaßnahmen

- Baugestaltung und Regelung der Außenwerbung
- Schutz historischer Gebäude und Denkmäler
- Gestaltung der Vorgärten
- Beschaffenheit und Größe von Kleinkinderspielplätzen

E. Leistungen bürgerschaftlicher Initiative

- Mitarbeit der Bürger bei Gemeinschaftsaufgaben
- Pflege privater Häuser und Gärten
- Pflege unbebauter Grundstücke
- Pflege von Siedlungen und Kleingartenanlagen

(4) Prüfungskommission

Eine sachverständige Prüfungskommission, die vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag und im Benehmen mit

dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund

dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen

dem Städtetag Nordrhein-Westfalen

der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft und

dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen

berufen wird, ermittelt die Landessieger. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Gang des Prüfungsverfahrens werden den teilnehmenden Gemeinden nach Ablauf des Meldetermins mitgeteilt. Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

(5) Auszeichnungen

Den Gemeinden, die sich durch besondere Leistungen auszeichnen, werden Geld- und Ehrenpreise verliehen. Es ist vorgesehen, den teilnehmenden Gemeinden eine Anerkennungsgebühr zu zahlen und den Wettbewerb durch Ausstellungen sowie Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen auszuwerten.

(6) Anmeldung zum WettbewerbDie Teilnahme am Landeswettbewerb kann ab sofort bis **spätestens zum 30. November 1973** beim

Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, mit dem Kennwort „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ gemeldet werden.

Die teilnehmenden Gemeinden werden zu einer Vorbesprechung eingeladen.

Die erforderlichen Unterlagen (siehe Erläuterungen II) müssen **spätestens bis zum 31. Januar 1974** vorliegen.

T.

T.

Erläuterungen I**zur Beurteilung der Leistungen**

Der Beurteilung der Leistungen sind insbesondere die folgenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Unterlagen zugrunde zu legen:

1. Landesplanungsgesetz NW in der Fassung vom 1. August 1972 (GV. NW. 1972 S. 244/SGV. NW. 230) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen
2. Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964 (MBL. NW. 1964 S. 1205/SMBL. NW. 230) mit Landesentwicklungsplan I i.d.F. vom 17. Dezember 1970 (MBL. NW. 1971 S. 200/SMBL. NW. 230) und Landesentwicklungsplan II vom 3. März 1970 (MBL. NW. 1970 S. 494, ber. S. 1002/SMBL. NW. 230)
3. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/BGBl. III 213-1)
4. Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden – Städtebauförderungsgesetz – (StBFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125/BGBl. III 611-1)
5. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – (BauNVO) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 I S. 11/BGBl. III 213-1-2)
6. Bauordnung für das Land NW – Landesbauordnung – (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232)
7. Reichsnaturschutzgesetz (RNatSchG) vom 26. Juni 1935 (RGSt. NW. S. 156/SGV. NW. 791) in Verbindung mit der Grünen Charta von Mainau vom 20. April 1961
8. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591/BGBl. III 7815-1)
9. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WassHaushG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110/BGBl. III 753-1) und Wassergesetz für das Land NW – Landeswassergesetz – (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235, ber. GV. NW. 1962 S. 539/SGV. NW. 77)
10. Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871/BGBl. III 7100-1)
11. Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen – Immissionsschutzgesetz – (ImSchG) in der Fassung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 283/SGV. NW. 7129)
12. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282)
13. Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen – Abgrabungsgesetz – (AbgrG) vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 372/SGV. NW. 75)
14. Gesetz über die Beseitigung von Abfällen – Abfallbeseitigungsgesetz – (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873/BGBl. III 2129-6)

A. Städtebauliche Planung**1. Anpassung an die Ziele der Landesplanung**

Es soll besonders herausgestellt werden, inwieweit bei der Anpassung der Bauleitplanungen an die Ziele der Landesplanung die im Landesentwicklungsprogramm und in den Landesentwicklungsplänen I und II sowie im Gebietsentwicklungsplan bezeichneten Ziele der Landesplanung berücksichtigt wurden. Soweit eine Gemeinde über ein Standortprogramm im Sinne des Nordrhein-Westfalen-Programms 75 verfügt, soll es mitbewertet werden.

2. Berücksichtigung der kommunalen Neugliederung

Die kommunale Neugliederung, insbesondere der Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu Großgemeinden, erfordert in der Regel besondere planerische Überlegungen zur sinnvollen Integration der Ursprungsgemeinden in die neue kommunale Einheit (z.B. Schaffung neuer Zentren, Verkehrsanbindungen, Wandel der

Infrastruktur). Es wird bewertet, in welchem Umfang die kommunale Neugliederung berücksichtigt wurde. Je nach dem Stand des Neugliederungsverfahrens kann es sich hierbei sowohl um Maßnahmen in der vorbereitenden Phase als auch um Maßnahmen nach erfolgter Neugliederung handeln.

3. Bauleitplanung**Flächennutzungsplan**

a) Zu beurteilen ist der Flächennutzungsplan einschließlich Bestandsaufnahmen (§§ 5 ff. BBauG). Insbesondere ist zu prüfen, ob die in § 1 Abs. 4 und 5 BBauG enthaltenen Grundsätze unter Beachtung neuzeitlicher städtebaulicher Vorstellungen berücksichtigt sind. Sonderplanungen, insbesondere z.B. für Verkehr, Wasserwirtschaft und Landschaftsgestaltung sowie agrarstrukturelle Rahmenpläne und ihre Abstimmung mit der Bauleitplanung sind in die Beurteilung einzubeziehen.

b) Bebauungspläne

Zu beurteilen sind die Bebauungspläne (§§ 8 ff. BBauG). Dabei wird zu prüfen sein, ob Bebauungspläne in dem jeweils erforderlichen Umfange aufgestellt worden sind. Ferner ist zu werten, welche Maßnahmen die Gemeinde zur Qualitätssteigerung ihrer Bebauungspläne getroffen hat, ob sie gegebenenfalls städtebauliche Wettbewerbe veranstaltet oder Gutachter eingeschaltet hat. Neben den Bebauungsplänen können auch fachliche Teilpläne, z.B. für den Verkehr, für die Landschaftsgestaltung, für die städtebauliche Gestaltung, für die Bodenordnung, sowie Modelle bewertet werden.

4. Planerische Vorbereitungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierzu zählen Bestandsaufnahmen, Untersuchungen und Erhebungen über die für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehenen Gebiete sowie Vorschläge zu deren Neugestaltung. Der Rahmen dieser Maßnahmen ist im Städtebauförderungsgesetz vorgegeben.

B. Verwirklichung der Planung**1. Bodenordnung**

Die Neuordnung bebauter und unbebauter Grundstücke durch Umliegung nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 45 ff.), gegebenenfalls in Verbindung mit dem Städtebauförderungsgesetz sowie die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes, sind für die räumliche Entwicklung der Gemeinden in vielen Fällen von ausschlaggebender Bedeutung. Die bodenordnenden Maßnahmen sollen daher bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

Der Erfolg der Bodenordnung kann durch eine entsprechende örtliche Bodenpolitik gefördert werden. Daher soll auch diese bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

2. Erschließung

Neben der Verkehrserschließung und der Versorgung mit Wasser, Energie und Wärme ist insbesondere die Art und Weise der Abwasserbeseitigung zu bewerten.

3. Errichtung von Gemeinbedarfsanlagen

Die vorhandene und in Vorbereitung befindliche Ausstattung der Gemeinden mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, z.B. Verwaltungsgebäude, Büchereien, Heime für die Jugend und Kindergärten, soll beurteilt werden.

4. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Randzonen der Bebauung und die Freiflächen sind häufig ungeordnet. In diesen Fällen hat die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Die Verhältnisse am Ortsrand und im Außenbereich sind für den Gesamteindruck einer Gemeinde von Bedeutung und sollen daher bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

C. Der Allgemeinheit dienende Einrichtungen

Art und Zustand der Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, sollen beurteilt werden.

Bei den sozialen und kulturellen Einrichtungen ist u. a. besonders an Schulen, Büchereien, Museum, Festhalle, Gemeinschaftshaus, öffentliche Spielflächen, Kindergärten, Krankenhaus und Altenwohnstätten zu denken.

Bei den Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sind die zweckmäßige Lage und Zuordnung zu Schulen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie gegebenenfalls die Zusammenfassung der Einrichtungen zu Sport- und Erholungszentren zu bewerten.

Darüber hinaus ist eine ausreichende Bemessung und ansprechende Gestaltung der Einrichtungen zu beurteilen.

Neben den Verkehrseinrichtungen für den fließenden und ruhenden Verkehr sind insbesondere Fußgängerbereiche und Plätze zu bewerten.

Als Freiflächen werden Waldungen, Wasserläufe, öffentliche Grünflächen, Friedhöfe sowie solche landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Nutzung zugleich einen ausgeprägten Erholungs- und Freizeitwert haben, verstanden.

Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind die wesentlichen Maßnahmen im Rahmen des Umweltschutzes, insbesondere Maßnahmen für den Schallschutz im Städtebau, für die Beseitigung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs, für den Immissionsschutz, für den Gewässerschutz und für die geordnete Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe zu bewerten.

D. Bauordnungsmaßnahmen

1. Baugestaltung und Regelung der Außenwerbung

Hierzu werden insbesondere Maßnahmen der Gemeinden, z. B. der Erlass von Satzungen nach § 103 BauO NW über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie die Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in die Bebauungspläne nach § 9 Abs. 2 BBauG und deren Durchsetzung in der Praxis bewertet.

2. Historische Gebäude, Denkmäler und Stadtgrundrisse

Die Inventarisierung, der Schutz, die Erhaltung und Aufwertung historischer Gebäude und Denkmäler, insbesondere deren Einbeziehung in die nähere Umgebung unter Berücksichtigung des Sichtbereichs und das Ortsbild werden bewertet.

3. Gestaltung der Vorgärten

Der Gesamteindruck von Straßen und Plätzen wird von der Gestaltung und Nutzung der Vorgärten und Einfriedigungen wesentlich geprägt.

4. Beschaffenheit und Größe von Kleinkinderspielflächen

Satzungen aufgrund des § 4 GO NW und des § 103 BauO NW für Kleinkinderspielflächen nach § 10 Abs. 2 BauO NW zur Regelung von Beschaffenheit, Größe, Lage und Ausstattung werden bewertet.

E. Leistungen bürgerschaftlicher Initiative

1. Zu beurteilen ist, inwieweit die Bürgerschaft an den Planungen der Gemeinde Anteil nimmt, z. B. durch Vorschläge und Anregungen einzelner Bürger, durch Mitarbeit von Bürgervereinen oder Bürgerinitiativen, durch Veranstaltung von planungsbezogenen Vorträgen und Ausstellungen. In welchem Umfang solche bürgerschaftliche Initiative durch gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit angeregt und gefördert wird, soll berücksichtigt werden.

2. Bei der Beurteilung des Gesamteindrucks, den die privaten Grundstücke mit ihren baulichen und sonstigen Anlagen machen, sind besonders solche Leistungen zu würdigen, die nicht von der Gemeinde, sondern aufgrund privater Initiative der Bürger geschaffen worden sind.

Erläuterungen II

Die Unterlagen sollen entsprechend dem Leistungsverzeichnis (siehe Abschnitt 3 dieser Ausschreibung) geordnet eingereicht werden.

Insbesondere sind erwünscht:

1. Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht und gegebenenfalls Beiplänen;
Ergebnisse sonstiger Untersuchungen, z. B. der Sozial-, Wirtschafts-, Agrarstruktur, städtebauliche Bestandsaufnahmen, Landschaftsgestaltungspläne.
Diese Pläne sind, soweit sie in etwa das DIN-A 1-Format überschreiten, entsprechend verkleinert einzureichen.
2. Übersichtspläne mit Darstellung der Flächen, für die Bebauungspläne aufgestellt sind
3. bis zu 5 Bebauungspläne als Beispiel.
4. Modelle.
5. Kurzer Bericht über die in den letzten Jahren durchgeführten Planungen und wesentlichen Maßnahmen mit Angabe der Planer.
6. Angabe von Leistungen, die einer besonderen bürgerschaftlichen Initiative entspringen.
7. Lichtbilder (mindestens 13 × 18 cm), die Ausschnitte der zu bewertenden Leistungen zeigen (möglichst in Klarsichtmappen oder auf Schautafeln).
8. Veröffentlichungen u. a.

2151

I.

Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA)

RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1973 –
VIII B 1/1. 30. 3.

In Nr. 35.11 der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA), mein RdErl. v. 5. 12. 1960 (SMBL. NW. 2151), erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

Das Wetteramt Essen benachrichtigt unter dem Stichwort
„Katastrophenschutz – Sturmwarnung“

die Nachrichten- und Führungszentrale (NFZ) beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn eine Zunahme der mittleren Windstärke über 60 km/h (entsprechend Windstärke 8 Beaufort und mehr) zu erwarten ist. Dabei werden – soweit möglich – auch Angaben über die besonders betroffenen Regierungsbezirke gemacht.

Die Nachrichten- und Führungszentrale (NFZ) beim Innenminister gibt die Sturmwarnung sofort durch Fernschreiben – bbb blitz – an die betroffenen Regierungspräsidenten und gleichzeitig an die Kreispolizeibehörden der betroffenen Regierungsbezirke sowie nachrichtlich an die Polizeieinrichtungen weiter.

Die Kreispolizeibehörden unterrichten unverzüglich die Katastrophenmeldestellen der Katastrophenabwehrleitungen über die Sturmwarnung.

– MBl. NW. 1973 S. 1681.

285

Förderung von überbetrieblichen Kursen zur Unfallverhütung für ausländische Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 9. 1973 – III C 1 – 8476.10

I. Allgemeines

1. Die hohe Beteiligung ausländischer Arbeitnehmer am betrieblichen Unfallgeschehen erfordert es, die Bemühungen um eine bessere Unterrichtung ausländischer Arbeitnehmer über die Unfallgefahren zu verstärken. Dies soll vorrangig in Klein- und Mittelbetrieben geschehen.

In Zusammenarbeit mit Betrieben, Gewerkschaften, Berufsgenossenschaften und sonstigen interessierten Stellen habe ich ein Modell für überbetriebliche Kurse zur Unfallverhütung für ausländische Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben, unter Einbeziehung der Unfallverhütung im Haushalt und in der Freizeit entwickelt und erprobt.

2. Im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Kurse für Teilnehmer aus Betrieben bis zu einer Betriebsgröße von 200 Arbeitnehmern gefördert werden:
Hierfür gelten folgende Richtlinien und Förderungsbestimmungen:

II. Richtlinien

1. Kreis der Teilnehmer
- 1.1 Der Kreis der Kurssteilnehmer ist auf ausländische Arbeitnehmer zu beschränken, die insbesondere als Sicherheitsbeauftragte, Vertrauensleute, Dolmetscher tätig sind, die die Verständigung zwischen der Betriebsleitung und den ausländischen Arbeitnehmern zugunsten einer erhöhten Arbeitssicherheit herstellen und als Multiplikatoren wirken können.
- 1.2 Da die Kurse in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt werden, ist es erforderlich, daß die Teilnehmer die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und sich in ihr ausdrücken können.

- 1.3 Um einen optimalen Lernerfolg zu erzielen, sollten die Kurssteilnehmer möglichst einer Berufsgruppe oder zumindest einem Berufsbereich angehören.

- 1.4 Die Zahl der Teilnehmer soll in der Regel 20 nicht übersteigen.

2. Durchführung der Kurse.

- 2.1 Es wird empfohlen, den Kursus an zwei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, ggf. unter Einbeziehung des Samstags durchzuführen. Die Kursusdauer ist auf 12 Stunden von je 45 Minuten anzulegen. Für ausreichende Pausen ist Sorge zu tragen.

- 2.2 Der Wissensstoff sollte in einfacher, leicht verständlicher Form und weitgehend seminaristisch vermittelt werden. Hierbei sind die Möglichkeiten von Tonbildschauen etc. zu nutzen.

2.3 Der Wissensstoff umfaßt folgende Themen:

- 2.31 Aufbau und Organisation der BRD, des Landes NW und der Gemeinden; kurze Darstellung sozial- und wirtschaftspolitischer Fragen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung; Maßnahmen zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer; Aufgaben der staatlichen und kommunalen Stellen, insbesondere der Arbeitskreise für ausländische Arbeitnehmer.

Die hier angeführten Themen sind als allgemeine Einführung (nicht länger als insgesamt 1 Doppelstunde) gedacht.

2.32 Unfallverhütungsvorschriften,

2.33 Organe der Arbeitssicherheit,

2.34 Arbeitsschutz für ausländische Arbeitnehmer,

2.35 Unfallversicherungsfragen,

2.36 Sicherheit im Haushalt und in der Freizeit.

- 2.4 Referenten für das Thema zu 2.3 können bei den Regierungspräsidenten, den Städten und Kreisen oder den örtlichen Arbeitskreisen für ausländische Arbeitnehmer erfragt werden. Für die Themen zu 2.32–2.36 können Referenten über die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Berufsgenossenschaften, die Gewerkschaften, die Arbeitgeberorganisationen u. a. angefordert werden.

- 2.5 In den Kursen ist den Teilnehmern zusätzlich Aufklärungsmaterial über Unfallgefahren im Betrieb und in der Freizeit, möglichst in den betreffenden Fremdsprachen, anzubieten. Eine Übersicht über das in Frage kommende Material und die Bezugsquellen können bei den Regierungspräsidenten – Dezernat 23 – angefordert werden.

3. Träger der Kurse

- 3.1 Träger der überbetrieblichen Kurse zur Unfallverhütung für ausländische Arbeitnehmer können sein:

Bezirksausschüsse für Arbeitssicherheit bei den Regierungspräsidenten,
Arbeitgeberorganisationen,
Arbeitnehmerorganisationen,
Städte und Kreise,
örtliche Arbeitskreise für ausländische Arbeitnehmer,
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter,
in Ausnahmefällen auch sonstige Organisationen und Verbände.

- 3.2 Um den Erfolg der Kurse sicherzustellen, muß der Träger um die kontinuierliche Zusammenarbeit aller an der Durchführung direkt oder indirekt beteiligten Stellen besorgt sein; insbesondere sind Unternehmen und Übereinstimmung über die Art der Durchführung mit den Betrieben und zwischen den Sozialpartnern herzustellen.

- 3.3 Anzustreben ist, daß die Kurse, soweit möglich, innerhalb der Arbeitszeit und unter Fortzahlung des Lohnes durch den Arbeitgeber durchgeführt werden.

III. Förderungsbestimmungen

4. Finanzierung
 - 4.1 Landeszuschüsse bis zur vollen Höhe der angemessenen Kosten können an Träger außerhalb der Landesverwaltung gewährt werden für
 - 4.11 Anmietung der Räume,
 - 4.12 Honorare der Referenten entsprechend den Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 – SMBl. NW. 20322 –);
 Fahrtkosten entsprechend der Reisekostenstufe B nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 412), – SGV. NW. 20320 –.
 Daneben kann ein Tagegeld nicht berücksichtigt werden.
 - 4.13 Beschaffung des deutschen und fremdsprachlichen Aufklärungsmaterials,
 - 4.14 Leihgebühren für Tonbildschauen und Vorführgeräte,
 - 4.15 gemeinsame Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer und des Lehrpersonals.
 Als angemessen sind die Ausgaben dann anzusehen, wenn sie die bei gleicher Abwesenheitsdauer pro Person pro Tag zustehenden Tagegeldsätze nach Reisekostenstufe B des LRKG nicht überschreiten.
5. Verfahren
 - 5.1 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind möglichst frühzeitig und formlos in zweifacher Ausfertigung bei den zuständigen Regierungspräsidenten – Dezernat 23 – zu stellen.
 - 5.2 Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - 5.21 Namen und Anschrift des Trägers der Veranstaltung,
 - 5.22 Datum und Ort der Veranstaltung,
 - 5.23 Anzahl und Nationalität der Kurssteilnehmer,
 - 5.24 Höhe der voraussichtlichen Kosten.
 - 5.3 Dem Antrag sind folgende Anlagen, jeweils in zweifacher Ausfertigung, beizufügen:
 - 5.31 Eine kurze Darstellung der Vorbereitungsarbeiten und des Zusammenwirkens der hierbei beteiligten Stellen und Organisationen,
 - 5.32 eine Aufschlüsselung der voraussichtlichen Kosten nach Maßgabe der Nr. 4,
 - 5.33 das Kursusprogramm.
 - 5.4 Den Regierungspräsidenten werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die für die Gewährung der Zuschüsse erforderlichen Landesmittel zugewiesen.
 - 5.5 Die Regierungspräsidenten bewilligen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel unter Beachtung dieser Richtlinien und meiner besonderen Weisungen die Landeszuschüsse. Eine Durchschrift der Bewilligungsbescheide ist mir zuzuleiten.
 - 5.6 Es sind die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631 –) anzuwenden. Soweit Antragsteller Gemeinden und Gemeindeverbände sind, gelten bis auf weiteres die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO (SMBl. NW. 6300).
 - 5.7 Zum 1. 2. eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. 2. 1974, T. berichten die Regierungspräsidenten über die nach diesen Richtlinien bewilligten Landeszuschüsse an Hand einer listenmäßigen Aufstellung.

– MBl. NW. 1973 S. 1681.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.